

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/08 B

L 6 R 630/07 (Bayerisches LSG)
S 4 R 549/06 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.11.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Rechtmäßigkeit einer Verrechnung der Beklagten zu Gunsten der Beigeladenen bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 4.2.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 5 Der Kläger rügt, das LSG habe seinen Vortrag, "dass diejenigen Gesetzesvorschriften, auf die sich die Beklagte beruft, verfassungswidrig sind", nicht berücksichtigt. In diesem "Mangel der Auseinandersetzung" liege ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Hiermit aber ist der geltend gemachte Verfahrensmangel schon deshalb nicht schlüssig dargelegt, weil § 62 SGG (*und Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>*) nur verlangt, dass das Gericht Gelegenheit zur Äußerung gewährt und diese zur Kenntnis nimmt. Dass ihm in dieser Form das Gehör verweigert worden sei, trägt der Kläger nicht vor. Aus dem Recht auf Gehör folgt jedoch weder ein Anspruch darauf, dass das Gericht sich der Rechtsmeinung des Klägers anschließt, noch, dass es sich vertieft damit auseinandersetzt, wenn es sie für nicht relevant hält. Der Kläger trägt auch nicht vor, dass der von ihm gerügte Verfahrensmangel die Entscheidung des LSG hätte beeinflussen können.
- 6 Auch die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht dargetan. Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig



ist. Die grundsätzliche Bedeutung muss der Beschwerdeführer darlegen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG); hierzu muss er angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen höchstrichterlich noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).

- 7 Der Kläger wirft die Frage auf, ob §§ 51, 52 ff des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) gegen die Eigentumsgarantie des GG verstoßen, weil durch diese Vorschriften eine "Pfändungsmöglichkeit" unterhalb der Pfändungsfreigrenzen unter Einbeziehung der Verhältnisse des Ehegatten ermöglicht werde. Durch die Möglichkeit der Verrechnung ohne Einhaltung von Pfändungsfreigrenzen sieht er zudem den Gleichheitssatz (Art 3 GG) verletzt: Der Schuldner einer Beitragsschuld dürfe nicht schlechter behandelt werden als ein zivilrechtlicher Forderungsschuldner.
- 8 Damit hat der Kläger zwar konkrete Rechtsfragen aufgeworfen. Er hat jedoch nicht dargetan, dass diese Rechtsfragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sind. Insoweit wäre zu prüfen gewesen, ob nicht bereits Entscheidungen des BSG oder des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34) die gestellte Rechtsfrage beantworten. Hieran fehlt es. Soweit der Kläger zwei Urteile des Bundesgerichtshofs vom 18.4.2005 (NJW 2005, 2546) und vom 25.10.2001 (BGHZ 149, 100 = NJW 2002, 512) zum Beleg seiner Auffassung zitiert, eine Privilegierung der Sozialversicherungsträger sei unzulässig, führen diese bereits deshalb nicht weiter. Zudem legt der Kläger nicht dar, dass die genannten Entscheidungen zur Zulässigkeit der Verrechnung iS der §§ 51, 52 SGB I ergangen seien.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)